

Forderungen des LKT NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung

Vorstandsbeschluss vom 13. April 2010

Am 9. Mai 2010 sind die Bürgerinnen und Bürger im einwohnerstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen aufgerufen, den Landtag neu zu wählen. Der Landkreistag NRW als mit rund 11 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern des kreisangehörigen Raums einwohnerstärkster kommunaler Spitzenverband der 30 NRW-Kreise und der Städtereion Aachen hat dazu folgende zehn zentrale Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung:

- 1. Kommunale Finanzen konsolidieren und zukunftsfähig gestalten**
- 2. Interkommunale Zusammenarbeit bündeln und erweitern**
- 3. Infrastruktur im kreisangehörigen Raum ausbauen**
- 4. Chancen des Lissabon-Vertrages in der EU nutzen**
- 5. Soziale Kompetenzen der Kreise sichern**
- 6. Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II gewährleisten**
- 7. Perspektiven für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik schaffen**
- 8. Regionale Bildungskompetenz stärken**
- 9. Polizeiorganisation optimieren**
- 10. Ressourcen nachhaltig schützen – Denkmalpflege, Planung und Entsorgung zeitgemäß umstrukturieren**

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu 1: Kommunale Finanzen konsolidieren und zukunftsfähig gestalten

Die auch auf Initiative des Landkreistages NRW zurückgehende Einsetzung der **NRW-Gemeindefinanzkommission** zur Begleitung der im März 2010 einberufenen **Bundes-Gemeindefinanzkommission** hat den hohen Stellenwert einer grundlegenden Konsolidierung der Kommunalfinanzen im Land und auf Bundesebene deutlich gemacht. Die Haushalte der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite dringend konsolidiert und zukunftsfähig gestaltet werden. Die nachhaltige Gestaltung ist dabei eine Voraussetzung, ohne die eine Konsolidierung nicht gelingen kann: Erreicht werden müssen strukturell ausgeglichene Kommunalhaus-

halte, um die über viele Jahre aufgelaufene Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben endlich zu schließen. Die immer weiter steigenden Kosten der von den Kommunen zu tragenden Sozialen Sicherung haben – durch die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise offengelegt – ein nicht mehr zu schulterndes Ausmaß erreicht. Diese Kostenentwicklung, von der die Kreise im kreisangehörigen Raum fast 85 % tragen, fußt im Wesentlichen auf der Entwicklung in vier Hauptkostenblöcken:

- **Unterkunft und Heizung für Hartz IV-Empfänger (KdU),**
- **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,**
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
- **Hilfe zur Pflege.**

So ist die Bundesbeteiligung an den in NRW gezahlten Unterkunftskosten nach dem SGB II (Hartz IV) von 1,05 Mrd. € im Jahr 2007 auf prognostizierte 747 Mio. € im laufenden Jahr trotz insgesamt höherer tatsächlicher Kosten zurückgegangen. Das bedeutet, dass die Kreise und kreisfreien Städte in NRW in diesem Jahr etwa 2,5 Mrd. € an KdU allein aus kommunalen Mitteln finanzieren müssen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen steigen jährlich um etwa 5 Prozent – von 2,1 Mrd. € (2000) auf 2,8 Mrd. € (2008). Für das Jahr 2010 werden etwa 3,1 Mrd. € erwartet. Die durch die Kreise und kreisfreien Städte getragenen Kosten der 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind bundesweit von 1,446 Mrd. € (2003) auf 3,788 Mrd. € (2008) gestiegen (262 Prozent). In NRW belaufen sie sich auf inzwischen 967 Mio. € (2008) – 25,5 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Dabei steigen die Kosten in NRW noch schneller als im Bundesdurchschnitt: Während bundesweit von 2005 bis 2008 ein Anstieg um insgesamt 32 Prozent erfolgte, stiegen die Kosten in NRW um fast 54 Prozent. Die Kosten der Hilfe zur Pflege zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können und die für Menschen ab 65 Jahren durch die Kreise und kreisfreien Städte in NRW zu tragen sind, sind bundesweit von 3,005 Mrd. € (2003) auf 3,262 Mrd. € (2008) gestiegen (9 Prozent). Allein auf NRW entfallen davon 698 Mio. € (2008) – 21,4 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Hinzu kommen die erheblich ansteigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung und des Ausbaus der Tagesbetreuung für Unterdreijährige.

Damit laufende Ausgaben wieder durch laufende Einnahmen gedeckt werden können, muss eine **höhere Beteiligung des Bundes an diesen gesamtgesellschaftlichen Kosten** erreicht werden. Flankierend sind – angesichts der Haushaltslage aller öffentlichen Ebenen – **materiell-rechtliche Änderungen** geboten (Feinsteuerung beim Zugang zu Leistungsgesetzen, Vorrang anderweitiger Sozialsicherungssysteme). Wenn sichergestellt ist, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben decken und keine neuen Defizite auflaufen, muss das Problem der enormen Altschulden vieler Kommunen angegangen werden. Grundla-

ge hierzu müssen unter klar definierten Auflagen gewährte Hilfen des Landes für die Kommunen zur Selbsthilfe sein.

Parallel ist – gerade angesichts der notwendigen Umsetzung der **Schuldenbremse** – die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen landesverfassungsrechtlich festzuschreiben, damit das Verschuldungsverbot für das Land nicht mit einem Verschuldungszwang für Kommunen einhergeht. Zudem gilt es, das seit den achtziger Jahren im Grundsatz unveränderte **Gemeindefinanzierungssystem (GFG)** grundlegend zu reformieren. Den exorbitant gestiegenen Sozialausgaben der Kreise muss unter Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung durch eine deutliche Erhöhung der Kreisschlüsselmasse und unter deutlicher Rückführung der Kreisumlagenfinanzierung Rechnung getragen werden (vgl. dazu im Einzelnen Positionspapier des LKT NRW zur Reform des GFG).

Unabhängig vom Ausgang der Landtagswahl, ist die Arbeit der NRW-Gemeindefinanzkommission in den kommenden Monaten fortzusetzen, damit die Kommunal Finanzen sowohl in NRW als auch insgesamt in Deutschland endlich auf eine solide Grundlage gestellt werden können.

Zu 2: Interkommunale Zusammenarbeit bündeln und erweitern

Angesichts der äußerst schwierigen Situation der kommunalen Haushalte bedarf es mehr denn je einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung. Mit den Kreisen stehen Gebietskörperschaften zur Verfügung, die sich in vielen Fällen aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Ausgleichs- und Komplementärfunktion als **Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabenwahrnehmung** anbieten. Die Kreise bilden in diesem Sinne die geborene Ebene für die Generierung von externen und internen Synergien. Das gilt sowohl für die Zusammenarbeit von Kreisen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch für die Zusammenarbeit mit anderen Kreisen oder kreisfreien Städten. In der Sache kommt dabei neben einer Zusammenarbeit bei verwaltungsinternen Leistungen auch die Kooperation bei kommunalen Einrichtungen und Unternehmen wie auch bei regionalen Service- und Dienstleistungsfunktionen (Wirtschaftsförderung, Marketing etc.) in Betracht. Von herausragender Bedeutung ist insofern der **Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie**. Die moderne Technik ermöglicht Kooperationen und Vernetzungen, die bislang aus infrastrukturellen und technischen Gründen nicht möglich schienen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft wird im Wesentlichen auf einer vernetzten Leistungserstellung beruhen. Dafür stehen die Kreise bereit.

Soweit mit der Reform des Kommunalverfassungsrechts im Jahre 2007 die Einwohner-schwellenwerte herabgesetzt oder auch die Möglichkeit der aufgabenträgerunabhängigen

Zusammenarbeit zulasten der Kreise geschaffen wurden, waren das Schritte in die falsche Richtung, die es zu korrigieren gilt. Vom neu gewählten Landtag und der neuen Landesregierung ist aber nicht nur zu erwarten, dass sie diese gesetzgeberischen Maßnahmen korrigieren, sondern auch, dass sie die Aufgabenzuordnung in anderen Bereichen auf den Prüfstand stellen. Maßstab hierfür sollte sein, dass kommunale Aufgaben mit dem Ziel einer sachgerechten Aufgabenverteilung **so ortsnah wie nötig und so fachlich und wirtschaftlich wie möglich** erledigt werden. Zugleich ist das Land gefordert, sich dafür einzusetzen, dass wirtschaftliche und rechtliche Hemmnisse für interkommunale Kooperationen sowohl auf der Ebene des Landesrechts wie auch auf der Ebene des Bundesrechts und des europäischen Rechts beseitigt werden. Dies betrifft beispielsweise das Vergaberecht oder das Kommunalwirtschaftsrecht (insbesondere § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).

Zu 3: Infrastruktur im kreisangehörigen Raum ausbauen

Eine leistungsfähige Infrastruktur, gerade auch außerhalb der Ballungszentren, ist Grundvoraussetzung für die weitere Wirtschafts- und Standortentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

- Der **Ausbau des schnellen breitbandigen Internets** im kreisangehörigen Raum muss zügig vorangetrieben werden. Kreise und kreisangehörige Städte wie Gemeinden können dies nicht allein bewältigen. Das Land muss Unterstützung leisten, indem ein verlässlicher und einheitlicher Förderrahmen geschaffen und die Fördermittel erhöht werden. Zudem bedarf es einer besseren Ausstattung des Breitbandkompetenzzentrums Nordrhein-Westfalen, um im Bereich des Breitbandausbaus eine effektive Beratung der Kommunen zu gewährleisten. Zusätzlich muss den Kommunen ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber den Betreibern von Telekommunikationsinfrastruktur eingeräumt werden, um bestehende Lücken identifizieren und im Rahmen eines Gesamtkonzepts schließen sowie technische Anbindungen vornehmen zu können.
- Es bedarf auf Landesebene über das Jahr 2014 hinaus einer **Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**, damit Bundesmittel aus der gemeinsamen Aufgabe kommunaler Straßenbau gesichert werden und den Kommunen die nötige Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur eröffnet wird.
- Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im **straßengebundenen ÖPNV** gehören in eine Hand. Deshalb war und ist es richtig, durch § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz die Mittel für den straßengebundenen ÖPNV auf der Ebene der kommunalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte – in einer Pauschale zusammenzuführen. Die Kreise stehen zu ihrer damit verbundenen Verantwortung.

- Weiterhin ist es nur konsequent, wenn die Aufgabe der Planung und Organisation des ÖPNV und die Genehmigungserteilung in einer Hand bei den kommunalen Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNV vereint werden.
- Die kommunale Aufgabenträgerschaft hat sich auch im **schienengebundenen Nahverkehr** bewährt. Eine erneute Änderung der organisatorischen Strukturen im schienengebundenen Nahverkehr und insbesondere eine stärkere Zentralisierung (z.B. durch eine Landesnahverkehrsgesellschaft), die zu Lasten des kreisangehörigen Raums ginge, wird abgelehnt.

Zu 4: Chancen des Lissabon-Vertrages in der EU nutzen

Der Vertrag von Lissabon stärkt nachhaltig die Prinzipien der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** in der Europäischen Union. Es gilt, diese Vorgaben nunmehr auch verfahrensrechtlich abzusichern. Im Hinblick darauf, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon den nationalen Parlamenten die Möglichkeit eröffnet wurde, eine **Subsidiaritätsklage** vor dem Europäischen Gerichtshof anzustrengen, und diese Möglichkeit nach Art. 23 Abs. 1a GG auch dem Bundesrat eingeräumt wurde, ist ein verbindliches Beteiligungsverfahren zu schaffen, nach dem die Landesregierung auf Antrag der kommunalen Spitzenverbände verpflichtend prüfen muss, ob sie über den Bundesrat eine solche Klage anstrengt.

Das Land ist weiterhin gefordert, sich über das Jahr 2013 hinaus für einen **Erhalt der sog. Ziel 2-Förderung** einzusetzen, damit die Regionen in der Europäischen Union unter Konzentration auf die Ziele „Wachstum und Beschäftigung“ ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden können. Dabei hat sich die Vergabe dieser Fördermittel in Wettbewerbsverfahren grundsätzlich bewährt, sollte aber künftig nach dem Vorbild anderer Bundesländer mit einer stärker kommunalen und regionalen Komponente versehen werden, indem Mittel als Pauschalen an die Kreisebene weitergeleitet werden, um spezifische Anforderungen und örtliche Gegebenheiten gezielt berücksichtigen zu können. In diesen Kontext gehört, dass der Innovationsbegriff der Ziel 2-Wettbewerbe nicht nur Hochtechnologie umfassen sollte, sondern auch anwendungsbezogene innovative Weiterentwicklungen, für die mittelständische Unternehmen im kreisangehörigen Raum stehen. Zudem müssen die Verfahren der Mittelvergabe deutlich entbürokratisiert und verschlankt werden, damit insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen, die das Rückgrat der Wirtschaft im kreisangehörigen Raum bilden, eine Teilnahme attraktiver wird.

Zu 5: Soziale Kompetenzen der Kreise sichern

Die Kreise sind Träger vielfältiger Aufgaben im sozialen und im gesundheitlichen Sektor. Es handelt sich hierbei mehrheitlich um pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Aufgaben im sozialen Bereich, vor allem die Einzelfallhilfen, dominieren inzwischen die finanziell stark angespannten Haushalte der Kreise.

- Eine **Reform der Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem SGB XII ist aus kommunaler Sicht aufgrund der in diesem Bereich in den letzten Jahren zu verzeichnenden rapiden Fallzahl- und damit Kostenzuwächsen notwendig. Dazu gehört neben der Fortsetzung des Ausbaus der ambulanten Hilfen und dem Rückbau stationärer Strukturen vor allem eine Beteiligung des Bundes an den bislang ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Unabhängig davon muss sich das Land dafür einsetzen, dass die Leistungen der Sozialhilfe ihren im Gesetz angelegten subsidiären Charakter beibehalten. Dies bedeutet, dass einem vielfach festzustellenden Rückzug vorrangiger Sozialleistungsträger, insbesondere der Kranken- und Pflegekassen entgegenzutreten ist.
- Die bestehenden Strukturen der **gesundheitlich - sozialen Prävention und Beratung** sowie der **ambulanten Versorgung** sind zu erhalten und zu verbessern. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Sozialleistungsträger ihre Zuständigkeitsfelder abdecken und kein Abwälzen von Aufgaben auf die Kommunen stattfindet.

Zu 6: Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II gewährleisten

Mit der Entscheidung auf Bundesebene für eine **Verfassungsänderung** wird künftig die rein kommunale Aufgabenwahrnehmung im SGB II einen gleichberechtigten zweiten Weg neben der kooperativen Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Arbeitsverwaltung darstellen. Die Anzahl der Kreise, die die Leistungen des SGB II vollständig in eigener Zuständigkeit ausführen (Optionskommunen), wird sich folglich erhöhen.

- Das Land muss sich dafür einsetzen, dass im Nachgang zu einer Verfassungsänderung eine gesetzliche Ausgestaltung der Aufgaben des SGB II in kommunaler Zuständigkeit die **Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralisierung** beachtet. Bei einer freiwilligen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist das Prinzip der „gleichen Augenhöhe“ zwischen Kommune und Arbeitsverwaltung auch dadurch zu beachten, dass es keine Tatbestandswirkungen zulasten der kommunalen Träger gibt und im Auftritt nach außen eine Sachentscheidung aus einer Hand für die leistungsberechtigten Menschen erkennbar wird.

- Die Kreise stellen sich der Überprüfung ihrer Leistungen aus kommunalen Mitteln wie auch solchen aus Bundesmitteln. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass **transparente Prüfkompentzen und -verfahren** installiert werden, die Doppelprüfungen und Überschneidungen vermeiden und dabei zugleich die Grenzen zwischen allgemeiner Rechtsaufsicht und Fachaufsicht erkennen lassen. Für evtl. Regressansprüche bezogen auf aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen ist eine Beschränkung auf allgemein geltende rechtliche Verschuldenstatbestände geboten.
- Das Land muss einen transparenten Auswahl- und Entscheidungsprozess bei der Interessenbekundung von Kommunen an einer rein kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der **Ausweitung des Optionsmodells** sicherstellen.
- Das Land muss sich dafür einsetzen, dass bei einer evtl. Neufassung der Regelsätze infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hinführung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse von langzeitarbeitslosen Menschen nicht verschlechtert werden. Der Grundsatz des **Förderns und Forderns** erfordert Anreizfaktoren, die sich auch an der Differenz zwischen öffentlichen Transferleistungen und Arbeitsentgelten festmachen.

Zu 7: Perspektiven für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik schaffen

Mit dem **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)** auf Landes- und dem **Kinderförderungsgesetz (KiFöG)** auf Bundesebene sind die Eckpunkte für den Aus- und Umbau der kommunalen Betreuungs- und Bildungsangebote im Elementarbereich gesetzt. Daneben gilt es die Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und verschiedener familienpolitischer Leistungen zu stärken.

- Das Land sollte die **Zersplitterung der öffentlichen Jugendhilfe** in fast 200 örtlichen Jugendämtern im Interesse eines Mindestmaßes an gebotener Fachlichkeit und angemessener Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Hand beenden. Die Mindestgrenze für die Errichtung eines örtlichen Jugendamtes von 20.000 Einwohnern ist im Hinblick auf die Bandbreite der Aufgaben und der damit verbundenen Anforderungen an die fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen deutlich zu erhöhen.
- Beim **Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren** in Form von Tageseinrichtungsplätzen und Angeboten der Kindertagespflege sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Kreise zu achten. Diese richten sich primär nach der örtlichen Bedarfssituation, die sich zwischen den einzelnen Kreisen wie auch innerhalb der Kreisgrenzen unterschiedlich darstellen wird.
- Das Land wird dazu aufgefordert, den veränderten personellen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen (Vernetzungsaufgaben, Weiterentwicklung zu Familienzentren, neue

Anforderungen durch veränderte Bildungsvereinbarungen) durch **gezielte Qualifizierungsmaßnahmen** zu entsprechen und diese zu fördern.

Zu 8: Regionale Bildungskompetenz stärken

Mit der Einrichtung **Regionaler Bildungsnetzwerke**, die sich mittlerweile nahezu flächendeckend etabliert haben, hat das Land in den vergangenen Jahren einen innovativen und zukunftsweisenden Weg zur **Stärkung des Bildungswesens auf regionaler Ebene** beschritten. Im Rahmen der Netzwerke werden alle relevanten Bildungsakteure an einem Tisch versammelt; wichtige Themen, die auch über den eigentlichen Bildungssektor hinausreichen, wie etwa die Verbesserung der Übergänge zwischen Schule und Beruf oder die Integration benachteiligter Jugendlicher, können gemeinsam angegangen werden. Bisher auf sich gestellte gleichsam „insulare“ lokale Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme sind zu einem **Gesamtsystem vernetzbar**. Dieser regional verankerte Erfolgsansatz muss weiter ausgebaut werden durch:

- Verstärkung des Landesengagements bei der Ausstattung der Regionalen Bildungsbüros
- Konzentration der Schulaufsicht über alle Schulformen bei den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte
- Bündelung der Zuständigkeit für die Schulpflichtüberwachung auf Ebene der Kreise. Durch die skizzierte Zusammenarbeit im Rahmen der Regionalen Bildungsnetzwerke wird es möglich, gefährdeten Schülerinnen und Schülern adäquate und abgestimmte Angebote der beteiligten Akteure (Jugendhilfe, Arbeitsagenturen, Wirtschaft etc.) zu unterbreiten und so zu verhindern, dass Jugendliche ihre schulische Laufbahn ohne Abschluss beenden.

Das Land steht aber auch in der Verantwortung, die bereits getätigten und laufenden Investitionen der Kreise in den Bildungssektor zu unterstützen. Neben dem Ausgleich etwaiger Mehrbelastungen in Folge von Kompetenzverschiebungen betrifft dies auch eine angemessene Mitfinanzierung bei der Übernahme der **gesamtgemeinschaftlichen Aufgabe der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung** in das Schulsystem. Die Kreisfinanzen wurden hier durch massive Kostensteigerungen in den letzten Jahren stark belastet. Auch die in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund einer UN-Konvention zu intensivierende Veränderung der Förderschullandschaft unter dem Stichwort der Inklusion erfordert eine umfassende finanzielle Unterstützung der Schulträger, um die damit einhergehenden erheblichen baulichen Veränderungen leisten zu können.

Zu 9: Polizeiorganisation optimieren

Die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen haben einen **Grundanspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**. Dessen Verwirklichung muss flächendeckend, orts- und bürgernah gewährleistet sein – in Großstädten wie im kreisangehörigen Raum. Die weitere Entwicklung der Polizeiorganisation in Nordrhein-Westfalen muss sich daher an folgenden Eckpunkten ausrichten:

- **Flächendeckende Sicherheit aus einer Hand:** In den Kreisen muss eine einheitliche, das Kreisgebiet umfassende Kreispolizeibehörde unter Leitung des gewählten Landrats gewährleistet sein. Das damit gegebene Konzept der Sicherheit aus einer Hand führt wegen der organisatorischen Nähe zu den kommunalen Behörden (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Straßenverkehrsamt, Umweltamt etc.) zu einer kosteneffizienten und entscheidungsstarken Struktur.
- **Steigerung der Nachwuchskräfte:** Zur Sicherung der Polizeipräsenz in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen muss die Zahl der einzustellenden Nachwuchskräfte deutlich gesteigert werden.
- **Einsatzbereitschaft nachhaltig sichern:** Die personelle Ausstattung der Landratsbehörden muss durch eine transparente Fortentwicklung der „Belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ verbessert werden.
- **Zugänglichkeit erweitern:** Vielfältigeren Anforderungen muss dadurch begegnet werden, dass allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang zum Polizeidienst eröffnet wird. Im Rahmen der anstehenden Reform des Landesbeamtenrechts sollte daher eine verbreiterte Zugangsmöglichkeit zum Polizeidienst geprüft werden.

Zu 10: Ressourcen nachhaltig schützen – Denkmalpflege, Planen und Entsorgung zeitgemäß umstrukturieren

Im Interesse eines effektiven und nachhaltigen Ressourcenschutzes ist die Funktion der Kreise als Landschafts- und Naturschutzbehörde, aber auch als Träger unterschiedlicher Zuständigkeiten im Umweltschutz, im Planungsrecht und im Denkmalschutzrecht zu stärken. Durch die **gezielte Bündelung von Aufgaben** auf der Kreisebene und deren Nutzung als Koordinierungsebene wird eine nachhaltigere Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

- Die Kreise nehmen derzeit die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde effektiv, ortsnah und bürgerfreundlich wahr. Zugleich sind die Kreise für etwa zwei Drittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden untere Bauaufsichtsbehörde. Da Baumaßnahmen an Baudenkmalern neben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis in der Regel zugleich einer Bauges-

nehmung bedürfen, sollte die **Zuweisung der Aufgabe der unteren Denkmalbehörde an die Kreise** erfolgen. Dadurch könnten in Anknüpfung an - bei den Kreisen durchweg bereits vorhandene – Kompetenzen und Zuständigkeiten Belange des Denkmalschutzes unter Beachtung der Notwendigkeiten von Baugenehmigungsverfahren zügig vorangebracht und die jeweils erforderlichen Personalressourcen auf der Kreisebene gebündelt und Synergien realisiert werden.

- Um eine Zersiedelung zu verhindern und die Lösung der zwischen Gemeinden bestehenden wettbewerblichen Konflikte zu unterstützen und gemeindeübergreifend abgestimmte Planungen zu fördern, bedarf es einer stärkeren Akzentuierung des ausgleichenden Einflusses der Kreisebene auf die gemeindlichen Planungen. Den Kreisen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, den unkoordinierten Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe zu moderieren, um abgestimmte Planungen sicherzustellen. Deshalb ist die zentrale Vorschrift des § 5 Landesplanungsgesetz im Sinne einer **koordinierenden Funktion der Kreisebene**, insbesondere bei für das Kreisgebiet bedeutsamen Planungen, zu präzisieren, um eine nachhaltige Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung sicherzustellen.

- Gemäß der gesetzlichen Konzeption einer großflächigen Entsorgung sind die Kreise öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 1 LAbfG. Eine Ausnahme besteht nur für die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen; für diese Aufgaben sind derzeit gemäß §§ 15 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 KrW/AbfG, 5 Abs. 6 LAbfG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. Wie es in fast allen anderen Flächenländern bereits seit langem üblich ist, sollten auch in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von **Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auf die Kreise übertragen** werden. Dadurch würden erhebliche **Synergien** erzielt (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen) und Kosten gesenkt. Vor allem könnte damit für die Bürgerinnen und Bürger eine spürbare **Gebührensenkung** erreicht werden.